

Bekennnis zu Transparenz und Wertorientierung

Die LPKF Laser & Electronics AG (LPKF) legt größten Wert auf gute und transparente Corporate Governance und trägt so erheblich zur Vertrauensbildung an den Kapitalmärkten bei. Der Begriff "Corporate Governance" steht für eine moderne, auf die Schaffung langfristiger Werte ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Eine offene und transparente Kommunikation mit den Anteilseignern sowie mit Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten ist hierbei ebenso selbstverständlich wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe des Unternehmens.

Folgerichtig setzt das Unternehmen die Richtlinien des [Deutschen Corporate Governance Kodex](#) um und lebt sie auch in der täglichen Arbeit. In einigen wenigen Fällen weicht LPKF allerdings von den Empfehlungen der Regierungskommission ab.

Entsprechenserklärung der LPKF Laser & Electronics AG im Geschäftsjahr 2020 zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

LPKF setzt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit wenigen Ausnahmen um. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 30. Januar 2020 gemeinsam die Entsprechenserklärung 2020 gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wurde der Öffentlichkeit auf der Internetseite der LPKF AG dauerhaft zugänglich gemacht.

Die nachfolgende Entsprechenserklärung bezieht sich auf die aktuelle Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die LPKF Laser & Electronics AG den Empfehlungen des DCGK seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung entsprochen hat und entsprechen wird. Hiervon galten bzw. gelten jeweils folgende Ausnahmen:

1. Keine Festlegung eines Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen für den Fall vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 4 und 5)

Die Vorstandsverträge enthalten aufgrund ihrer Laufzeit von maximal drei Jahren keinen Abfindungs-Cap. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund wird nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet. Daher hat der Aufsichtsrat bei Vertragsabschluss keine Notwendigkeit gesehen, eine Abfindungsbegrenzung auf zwei Jahresvergütungen zu vereinbaren.

2. Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Kodex Ziffer 5.3.1., 5.3.2 und 5.3.3)

Bei drei Mitgliedern werden Ausschüsse nicht als zweckmäßig erachtet. Nach Absprache werden Mitglieder des Aufsichtsrats themenbezogen mit Spezialaufgaben betraut und berichten an den gesamten Aufsichtsrat.

Garbsen, 30. Januar 2020

Für den Aufsichtsrat



Dr. Markus Peters

Für den Vorstand



Dr. Götz M. Bendele